jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/11/16 93/12/0326

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1994

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

RGV 1955 §39 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/02/18 93/12/0194 3 (hier: Kontrolle nach dem NÖ SpielautomatenG kein "besonderer Anlaß")

Stammrechtssatz

Die Aufzählung des § 39 Abs 5 RGV läßt einen gewissen Grad der Besonderheit erkennen, sodaß die Subsumtion von Einsätzen nur möglich ist, wenn diese als "aus besonderem Anlaß" erfolgt gewertet werden können (hier: Verkehrsüberwachung kein "besonderer Anlaß").

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120326.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at